



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

42. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. Februar 1988

Nummer 6

| Glied-Nr. | Datum | Inhalt | Seite |
|-----------|-------------|---|-------|
| 2030 | 5. 2. 1988 | Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministers für Bundesangelegenheiten | 64 |
| 223 | 10. 2. 1988 | Bekanntmachung des Inkrafttretens des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen | 60 |
| 223 | 17. 1. 1988 | Verordnung zur Änderung der Verordnung über schulrechtliche Zuständigkeiten (ZustVOSchulR) | 60 |
| 7843 | 26. 1. 1988 | Durchführungsverordnung zum Vieh- und Fleischgesetz | 60 |
| 822 | 7. 12. 1987 | Fünfter Nachtrag zur Satzung des Landesverbandes der Innungskrankenkassen Westfalen-Lippe | 63 |
| | 8. 1. 1988 | Verordnung über die Festsetzung der Umlage der Landwirtschaftskammer Rheinland für das Haushaltsjahr 1988 (Umlagefestsetzungsverordnung 1988) | 63 |
| | 8. 1. 1988 | Verordnung über die Festsetzung der Umlage der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 1988 (Umlagefestsetzungsverordnung 1988) | 63 |
| | 27. 1. 1988 | Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen an Studienanfänger für das Sommersemester 1988 | 64 |

223

**Bekanntmachung
des Inkrafttretens des Staatsvertrages
über die Vergabe von Studienplätzen**

Vom 10. Februar 1988

Der Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 14. Juni 1985 – bekanntgemacht als Anlage zum Gesetz über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen vom 11. März 1986 (GV. NW. S. 218) – tritt nach seinem Artikel 21 Abs. 1 am 1. März 1988 in Kraft.

Die letzte Ratifikationsurkunde ist am 3. Februar 1988 beim Chef der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen hinterlegt worden.

Düsseldorf, den 10. Februar 1988

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen
Johannes Rau

– GV. NW. 1988 S. 60.

223

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über schulrechtliche Zuständigkeiten
(ZustVOSchulR)**

Vom 17. Januar 1988

Aufgrund des § 1 Abs. 2 des Schulpflichtgesetzes (SchpflG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Februar 1980 (GV. NW. S. 164), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 1985 (GV. NW. S. 288), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über schulrechtliche Zuständigkeiten (ZustVOSchulR) vom 30. März 1985 (GV. NW. S. 324) wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Ausnahmen vom Besuch einer deutschen Schule

Zuständige Schulaufsichtsbehörde für die Entscheidung nach § 1 Abs. 2 Satz 2 SchpflG über Ausnahmen vom Besuch einer deutschen Schule ist das Schulamt. Soweit es sich um die Pflicht zum Besuch der Berufsschule handelt, entscheidet der Regierungspräsident.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 17. Januar 1988

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Schwier

– GV. NW. 1988 S. 60.

7843

**Durchführungsverordnung
zum Vieh- und Fleischgesetz**

Vom 26. Januar 1988

§ 1

Für den Großmarkt Aachen wird der Dienstag als Markttag festgesetzt.

§ 2

(1) Die von den Verkäufern von Schlachtvieh und den

Agenturen auszustellenden Marktschlüsselecheine haben folgende Angaben zu enthalten:

1. Verkäufer und Agentur
2. Käufer
3. Art
4. Gattung
5. Preis ohne Umsatzsteuer je 100 kg Lebendgewicht
6. amtlich festgestelltes Gewicht.

An Stelle des Namens des Verkäufers und der Agentur können auch die Marktnummer und das Einsenderzeichen angegeben werden.

(2) Der Marktschlüsselechein ist in vierfacher Ausfertigung auszustellen. Alle Ausfertigungen müssen die gleiche Schlüsselecheinnummer tragen. Alle Eintragungen in den Schlüsselechein dürfen nur im Durchschreibeverfahren erfolgen.

(3) Der Aussteller des Schlüsselechein hat alle vier Ausfertigungen nach Eintragung der in Absatz 1 Nr. 1 bis 5 geforderten Angaben unverzüglich dem amtlichen Wäger zur Eintragung des amtlichen Gewichts zu übergeben. Der Wäger hat das amtlich festgestellte Gewicht unter Beifügung seines Namens oder Namenszeichens einzutragen. Nach der Eintragung hat der Wäger die erste Ausfertigung des Schlüsselechein abzutrennen und an die Marktverwaltung als Unterlage für die amtliche Notierung abzuliefern. Die anderen Ausfertigungen sind dem Aussteller zurückzugeben, der sie wie folgt auszuhändigen hat:
die zweite Ausfertigung zusammen mit der Verkaufsabrechnung dem Einsender des Viehs,
die dritte Ausfertigung dem Käufer,
die vierte Ausfertigung behält der Aussteller.

Auf die einzelnen Ausfertigungen der Schlüsselechein sind die Empfangsberechtigten aufzudrucken.

(4) Auf einem Schlüsselechein darf immer nur ein Schlachttier eingetragen werden.

§ 3

Für die von den Agenturen auszustellenden Verkaufsabrechnungen wird der aus der Anlage ersichtliche Inhalt **Anlage** vorgeschrieben.

§ 4

Zuständige Behörde für

1. das Übertragen des Ergebnisses der Handelsklasseneinreichung auf die der Marktverwaltung eingereichte Ausfertigung des Marktschlüsselechein nach § 3 Abs. 5 der Schlachtvieh-Handelsklassen- und Notierungsverordnung vom 2. Mai 1951 (BAnz. Nr. 90 vom 12. Mai 1951), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. August 1979 (BAnz. Nr. 157 vom 23. August 1979),
2. die Aufstellung nach § 5 Abs. 1 der Schlachtvieh-Handelsklassen- und Notierungsverordnung,
3. das Zusammenstellen des Wochenberichts nach § 5 Abs. 4 der Schlachtvieh-Handelsklassen- und Notierungsverordnung

ist die Stadt Aachen. Sie übersendet die zweite Ausfertigung des Wochenberichtes dem Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd (Landesamt).

§ 5

Zuständige Behörde für

1. die Befreiung von der Meldepflicht nach § 2 Abs. 2 der Vierten Durchführungsverordnung zum Vieh- und Fleischgesetz vom 5. Februar 1970 (BGBl. I S. 152), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. November 1982 (BGBl. I S. 1512),
2. die Aufgaben der Meldebehörde nach den §§ 4, 5 Abs. 2 und 4, den §§ 6 und 7 Abs. 1 der Vierten Durchführungsverordnung zum Vieh- und Fleischgesetz,
3. die Bestimmung der Abgabe zusätzlicher Zwischenmeldungen nach § 5 Abs. 1 der Vierten Durchführungsverordnung zum Vieh- und Fleischgesetz,
4. die Aufteilung der Gebiete nach § 8 der Vierten Durchführungsverordnung zum Vieh- und Fleischgesetz,

5. die Einreihung von Fleisch in gesetzliche Handelsklassen, die Gewichtsfeststellung und die Bestellung der Sachverständigen nach § 14c Abs. 2 des Vieh- und Fleischgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1977 (BGBl. I S. 477), geändert durch Gesetz vom 10. Juni 1985 (BGBl. I S. 953),

ist das Landesamt.

§ 6

(1) Abweichend von § 14b Abs. 2 Nr. 3 des Vieh- und Fleischgesetzes werden die Preise auf Grund der Meldungen durch eine Notierungskommission notiert.

(2) Die auf Grund des Vieh- und Fleischgesetzes gebildeten Notierungskommissionen werden vom Landesamt nach den Richtlinien des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft gebildet, die auch Näheres über ihre Zusammensetzung und Leitung bestimmen.

§ 7

Die Ermächtigung nach § 14b Abs. 3 des Vieh- und Fleischgesetzes wird auf den Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft übertragen.

§ 8

Das Landesamt und die Stadt Aachen sind zur Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben nach dem Vieh- und Fleischgesetz und seiner Durchführungsbestimmungen auskunftsberichtigte Stellen im Sinne des § 1 der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (RGBl. I S. 723). Das Landesamt ist außerdem zuständige Stelle nach § 3 Abs. 7 und § 4 Abs. 3 der Schlachtvieh-Handelsklassen- und Notierungsverordnung.

§ 9

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 23 des Vieh- und Fleischgesetzes wird, soweit das Gesetz von Landesbehörden ausgeführt wird, auf das Landesamt übertragen.

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Durchführungsverordnung zum Vieh- und Fleischgesetz vom 15. Juni 1962 (GV. NW. S. 369), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 670), außer Kraft.

Diese Verordnung wird erlassen

- a) von der Landesregierung auf Grund des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes (LOG. NW.) vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 1987 (GV. NW. S. 366), insoweit nach Anhörung des Ausschusses für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz des Landtags, auf Grund des § 14b Abs. 3 und des § 14d des Vieh- und Fleischgesetzes sowie auf Grund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 802),
- b) vom Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft auf Grund der §§ 6, 10, 13 Abs. 1 und des § 21 Abs. 2 des Vieh- und Fleischgesetzes und auf Grund des § 2 Abs. 1, des § 3 Abs. 7, des § 5 Abs. 1, 3 und 4 der Schlachtvieh-Handelsklassen- und Notierungsverordnung in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und des § 1 Satz 1 der Verordnung über die Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 17. Oktober 1961 (GV. NW. S. 285).

Düsseldorf, den 26. Januar 1988

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
(L. S.) Johannes Rau

Der Minister für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
Klaus Matthiesen

Anlage

**Anschrift der Markagentur
[Kommission]**

Wir verkauften am auf dem hiesigen Schlachthviehmarkt aufragsgemäß die durch 1.9.....

Herrn

Nr.
angelieferten

**Fünfter Nachtrag
zur Satzung des Landesverbandes
der Innungskrankenkassen Westfalen-Lippe**
Vom 7. Dezember 1987

Die Vertreterversammlung des Landesverbandes der Innungskrankenkassen Westfalen-Lippe hat am 7. Dezember 1987 den Fünften Nachtrag zur Satzung vom 20. Mai 1980 (GV. NW. S. 710) in der Fassung des Vierten Nachtrages vom 15. November 1985 (GV. NW. 1986 S. 47) beschlossen:

1. Die Satzungsüberschrift erhält folgende Bezeichnung:
„Satzung des IKK-Landesverbandes Westfalen-Lippe“
2. Im einleitenden Satz, der zum Satzungstext hinführt, wird die Formulierung „Landesverbandes der Innungskrankenkassen Westfalen-Lippe“ durch „IKK-Landesverbandes Westfalen-Lippe“ ersetzt.
3. § 1 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
Der Landesverband führt den Namen „IKK-Landesverband Westfalen-Lippe“.
4. § 3 Abs. 9 wird wie folgt ergänzt:
„Die Zahlung wird am 1. Juni des auf das Ausgleichsjahr folgenden Jahres fällig. In den Fällen des Absatzes 12 wird die Fälligkeit durch den Vorstand des Landesverbandes nach Anhörung der Mitgliedskassen festgelegt.“
5. § 17 Abs. 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
„Beschaffung des Geschäftsbedarfs und von Geräten und Einrichtungsgegenständen, soweit die vom Vorstand festzusetzenden Beträge nicht überschritten werden.“
6. Dieser Nachtrag tritt mit Beginn des Monats in Kraft, der auf seine Genehmigung folgt.

Münster, den 7. Dezember 1987

Der Vorsitzende
der Vertreterversammlung
Schrahn

Der stellvertretende Vorsitzende
der Vertreterversammlung
Habermann

Genehmigung

Der vorstehende Fünfte Nachtrag zur Satzung des Landesverbandes der Innungskrankenkassen Westfalen-Lippe – beschlossen von der Vertreterversammlung am 7. Dezember 1987 – wird hiermit gemäß § 414b Abs. 1 RVO genehmigt.

Düsseldorf, den 28. Januar 1988

Der Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Broede

– GV. NW. 1988 S. 63.

**Verordnung
über die Festsetzung der Umlage der
Landwirtschaftskammer Rheinland
für das Haushaltsjahr 1988
(Umlagefestsetzungsverordnung 1988)**

Vom 8. Januar 1988

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Umlagegesetzes vom 17. Juli 1951 (GS. NW. S. 715), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342), wird verordnet:

§ 1

Für die Landwirtschaftskammer Rheinland wird die Umlage für das Haushaltsjahr 1988 entsprechend dem Beschuß der Hauptversammlung der Landwirtschaftskammer vom 9. Dezember 1987 auf 6,30 von Tausend des auf volle hundert Deutsche Mark nach unten abgerundeten Einheitswertes festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1988 in Kraft.

Düsseldorf, den 8. Januar 1988

Der Minister
für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Klaus Matthiesen

– GV. NW. 1988 S. 63.

**Verordnung
über die Festsetzung der Umlage der
Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe
für das Haushaltsjahr 1988
(Umlagefestsetzungsverordnung 1988)**

Vom 8. Januar 1988

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Umlagegesetzes vom 17. Juli 1951 (GS. NW. S. 715), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342), wird verordnet:

§ 1

Für die Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe wird die Umlage für das Haushaltsjahr 1988 entsprechend dem Beschuß der Hauptversammlung der Landwirtschaftskammer vom 16. Dezember 1987 auf 6 von Tausend des auf volle hundert Deutsche Mark nach unten abgerundeten Einheitswertes festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1988 in Kraft.

Düsseldorf, den 8. Januar 1988

Der Minister
für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Klaus Matthiesen

– GV. NW. 1988 S. 63.

2030

**Verordnung
über beamtenrechtliche Zuständigkeiten
im Geschäftsbereich
des Ministers für Bundesangelegenheiten**

Vom 5. Februar 1988

Auf Grund des § 3 Abs. 3 und des § 180 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 1987 (GV. NW. S. 366), und des § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. November 1985 (BGBl. I S. 2090), wird für den Geschäftsbereich des Ministers für Bundesangelegenheiten verordnet:

§ 1

Klagen aus dem Beamtenverhältnis

(1) Die Befugnis, im Vorverfahren zu Klagen aus dem Beamtenverhältnis über den Widerspruch zu entscheiden, wird auf das Landesamt für Besoldung und Versorgung übertragen, soweit dieses den mit dem Widerspruch angefochtenen Verwaltungsakt erlassen oder die Handlung vorgenommen hat, gegen die sich der Widerspruch richtet.

(2) Die Befugnis, das Land bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis vor den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit zu vertreten, wird auf die in Absatz 1 genannte Behörde in dem dort genannten Umfang übertragen. Satz 1 ist im Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung (§ 123 der Verwaltungsgerichtsordnung) entsprechend anzuwenden.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. März 1988 in Kraft.

Bonn, den 5. Februar 1988

Der Minister für Bundesangelegenheiten
des Landes Nordrhein-Westfalen

Einert

– GV. NW. 1988 S. 64.

Zweite Verordnung

**zur Änderung der Verordnung
über die Festsetzung von Zulassungszahlen
und die Vergabe von Studienplätzen
an Studienanfänger
für das Sommersemester 1988**

Vom 27. Januar 1988

Aufgrund des § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz NW – HZG NW) vom 11. März 1986 (GV. NW. S. 218) wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen an Studienanfänger für das Sommersemester 1988 vom 19. November 1987 (GV. NW. S. 428), geändert durch Verordnung vom 18. Dezember 1987 (GV. NW. S. 45), wird wie folgt geändert:

In der Anlage 1 wird die für den Studiengang Zahnmedizin an der Universität Münster ausgebrachte Zahl 84 durch die Zahl 85 ersetzt.

Artikel II

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1987 in Kraft.

Düsseldorf, den 27. Januar 1988

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Anke Brunn

– GV. NW. 1988 S. 64.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,— DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahrs nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359